

Information

BMF - III/11 (III/11)



1. August 2017

BMF-010311/0033-III/11/2017

Information zu der am 8. August 2017 in Kraft tretenden Änderung der Arbeitsrichtlinie Biologische Erzeugnisse (VB-0240)

1. TARIC

Die Kommission hat im Zuge der Integration der Einfuhrkontrollen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel der biologischen Landwirtschaft bzw. des ökologischen Landbaus in den TARIC den neuen Dokumentenartencode

- **Y929** – Nicht unter die [Verordnung \(EG\) Nr. 834/2007](#) (ökologische/biologische Erzeugnisse) fallende Erzeugnisse

vorgesehen. Dadurch ergeben sich im Bereich dieser Beschränkungen (siehe VB-0240) insofern Änderungen, als bei den im TARIC angeführten Waren, die für eine Einfuhr als ökologische bzw. biologische Erzeugnisse in Betracht kommen (siehe VB-0240 Abschnitt 1.2.), nunmehr **zwingend durch den neuen Dokumentenartencode Y929 zu erklären ist, wenn Waren nicht aus biologischer bzw. ökologischer Produktion stammen.**

Hinsichtlich der Anmeldung von Waren, die aus biologischer bzw. ökologischer Produktion stammen und von einer Kontrollbescheinigung (Dokumentenartencode C644) begleitet sein müssen, treten dadurch keine Änderungen ein (siehe VB-0240 Abschnitt 2.2.).

Diese Änderungen wurden bereits in der Arbeitsrichtlinie Biologische Erzeugnisse (VB-0240 Abschnitt 1.2. und VB-0240 Abschnitt 2.5.) berücksichtigt.

2. Kontrollbescheinigung / Teilkontrollbescheinigung für die Einfuhr von Bio-Erzeugnissen

Mit [Durchführungsverordnung \(EU\) 2016/1842](#) wurden die Formulare der Kontrollbescheinigung und der Teilkontrollbescheinigung für die Einfuhr von Bio-Erzeugnissen geändert. Die bisher verwendeten Vordrucke dürfen aber weiter verwendet werden.

Auch diese Änderungen wurden bereits in der Arbeitsrichtlinie Biologische Erzeugnisse (VB-0240 Abschnitt 2.2., VB-0240 Abschnitt 2.3., VB-0240 Anlage 2, VB-0240 Anlage 2a und VB-0240 Anlage 3) berücksichtigt.

3. Liste der anerkannten Drittstaaten und Spezifikationen

Mit [Durchführungsverordnung \(EU\) 2017/872](#) der Kommission wurde die Liste der anerkannten Drittstaaten und Spezifikationen sowie das Verzeichnis der anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden ([Anhang III](#) und [IV der Verordnung \(EG\) Nr. 1235/2008](#)) mit Wirkung vom 12. Juni 2017 geändert.

Die Anlage 4 der Arbeitsrichtlinie Biologische Landwirtschaft (VB-0240 Anlage 4) wurde dementsprechend geändert.

Bundesministerium für Finanzen, 1. August 2017